



GESCHÄFTSORDNUNG DER WEITERBILDUNGSKOMMISSION **FASSUNG: SEPTEMBER 2017**

§ 1. RECHTSGRUNDLAGE

1. Die Weiterbildungskommission wird durch den Bundesvorstand eingerichtet.

§ 2. ZUSAMMENSETZUNG, BESTELLUNG UND FUNKTIONSDAUER

1. Die Kommission besteht aus drei ständigen Personen, die vom Bundesvorstand auf Vorschlag ernannt werden und beratenden Experten, die vom AMFO-Vorsitzenden auf Ansuchen der ständigen Mitglieder zur Fachberatung für spezielle Aufgaben nominiert werden.
2. Die drei ständigen Mitglieder sind je ein LFO-, AMFO- und Präsidiums-Mitglied. Das Präsidiumsmitglied führt den Vorsitz und koordiniert die Aufgaben und Anfragen zwischen der WBK MA im ÖBVP Büro, WBK und ggf. AMFO Vorsitz für Fachfragen.
3. Den Vorsitz übernimmt das vom Präsidium vorgeschlagene Mitglied.
4. Die Funktionsdauer der Mitglieder ist an die Mitgliedschaft im vorschlagenden Gremium gebunden.
5. Scheidet ein Mitglied der Weiterbildungskommission aus, ist der Sitz vom zuständigen Gremium in der dem Ausscheiden folgenden Sitzung nach zu besetzen und vom Bundesvorstand zu bestätigen.

§ 3. ARBEITSWEISE

1. Sitzungen werden vom Vorsitz führenden Mitglied nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich einberufen. Zur Vorbereitung sind Telefonkonferenzen und Internet nach Möglichkeit zu nutzen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen zählen nicht.
3. Die Ergebnisse werden vom Vorsitz führenden Mitglied gemäß den Richtlinien der Weiterbildungskommission dem Bundesvorstand als Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4. ZIELE UND AUFGABEN

Die hohen fachlichen und organisatorischen Standards des Fort- und Weiterbildungsangebots werden erreicht und sichergestellt durch

1. Ausarbeitung von Zertifizierungskriterien für
 - a. Weiterbildungseinrichtungen
 - b. Weiterbildungslehrgänge einschließlich Curricula
 - c. Fortbildungsveranstaltungen
2. Zertifizierung von
 - a. Weiterbildungseinrichtungen
 - b. Weiterbildungslehrgängen einschließlich Curricula
 - c. Fortbildungsveranstaltungen
3. Erarbeitung von Leitlinien und Empfehlungen für
 - a. Landesverbände
 - b. Anbieterinnen von Weiterbildungsangeboten
 - c. Veranstaltungskalender und Homepages

§ 5. Gültigkeit

Geschäftsordnung und Richtlinien für die Weiterbildungskommission treten mit der Beschlussfassung durch den Bundesvorstand vom 30.9.2017 in Kraft.